

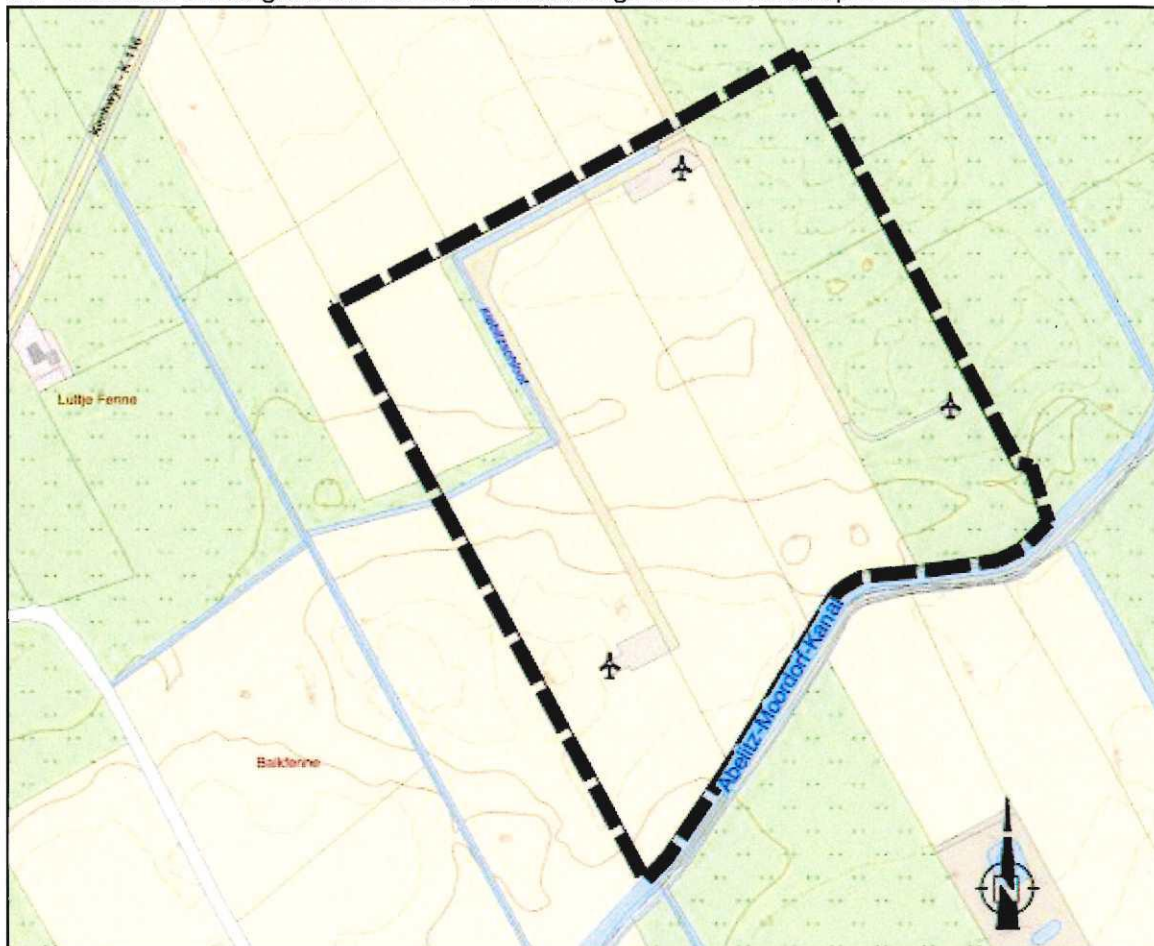


**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10/
Vorhaben- und Erschließungsplan
„Windpark Oldeborg“ im Ortsteil Oldeborg**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2026 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10/Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark Oldeborg“ im Ortsteil Oldeborg mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich (ca. 16 ha) zur Aufhebung des Bebauungsplans liegt südlich des Ortsteils Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland, südöstlich der Kreisstraße K116 (Kirchwyk) und nördlich des Abelitz-Moordorf-Kanals.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 6.10 „Windpark Oldeborg“

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Aufhebungssatzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Des Weiteren wird die Aufhebungssatzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie außerdem im UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingestellt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 19. August 2026

Der Bürgermeister



(T. Erdwiens)

Aushang vom:

Abgenommen am: